

LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT, HANDELS- UND WIRTSCHAFTSRECHT, RECHTSVERGLEICHUNG UND SPORTRECHT

PROF. DR. PETER W. HEERMANN, LL.M.

7. Januar 2021

Seminarankündigung SS 2021

Thema:

Vereins- und Verbandsrecht, Sportverbandsund Sportschiedsgerichtsbarkeit sowie Sportrecht

Im kommenden Sommersemester 2021 werde ich ein "kleines" Seminar anbieten, das sich auch an Studierende richtet, die noch nicht an Veranstaltungen eines bestimmten Schwerpunktbereichs teilnehmen.

Den Gegenstand des Seminars bilden einzelne Problemfelder des Vereins-, Verbands-, Sportvermarktungsrechts sowie der Sportverbands- und Sportschiedsgerichtsbarkeit. Zu jedem Thema werden Literurhinweise zum Einstieg gegeben, über die man sich die weiterführenden Quellen der Judikatur und des Schrifttums leicht erschließen kann.

Themen:

Verbandsrecht:

1. Können sich Athleten allein durch Sportausübung Verbandsstatuten unterwerfen?

[Literaturhinweis zum Einstieg in die Thematik: BGHZ 128, 93 ff. = NJW 1995, 583 ff. – Reiterliche Vereinigung; *Jan F. Orth*, Vereins- und Verbandsstrafen am Beispiel des Fußballsports, Frankfurt/Main u.a. 2009]

- 2. Welche Aktivitäten von Sportverbänden fallen in den Anwendungsbereich der Verbandsautonmie i.S.d Art. 9 GG und Art. 11 EMRK? Inwieweit können Sportverbände unter dem Schutz der Verbandsautonomie mittelbar auch Rechtsverhältnisse Dritter regeln, die nicht den Verbandsstatuten unterworfen sind (z.B. Spielervermittler, Investoren, Fußballzuschauer)? [Literaturhinweis zum Einstieg in die Thematik: Heermann, ZWeR 2017, 24 ff.]
- 3. Inwieweit können sich Sportverbände gegen die Veranstalter konkurrierender privater Sportwettbewerbe durch Genehmigungs- und Teilnahmebestimmungen in ihren Statuten zur Wehr setzen?

 [Literaturhinweise zum Einstieg in die Thematik: EU Kommission, Entsch. v. 08.12.2017, AT.40208, C(2017) 8240 final ISU's Eligibility rules; Heermann, WuW 2018, 241 ff.; ders., WuW 2018, 550 ff.; ders., 2019, 145 ff.]
- 4. Das "Ein-Verband-Prinzip" im Lichte der aktuellen deutschen Judikatur (*OLG Dresden*, SpuRt 2016, 33-35; *LG München I*, SpuRt 2018, 165-168 *OLG München*, SpuRt 2019, 81-83; *LG Nürnberg-Fürth*, NZKart 2019, 288-290 Deutsche Ringerliga)

[Literaturhinweise zum Einstieg in die Thematik: Heermann, WuW 2018, 241 ff.; ders., 2019, 145 ff.; ders., CaS 2019, 146 ff.]

Vereinsrecht – Haftungsrechtliche Probleme:

- 5. Haftung eines Vereinsvorstands bei unternehmerischen Entscheidungen [Literaturhinweis zum Einstieg in die Thematik: *Heermann*, NJW 2016, 1687 ff.]
- 6. Haftung eines störenden Fußballzuschauers für vom DFB verhängte Verbandsstrafen unter besonderer Berücksichtigung des sog. "9-Punkte-Papiers" (http://www.dfb.de/fileadmin/ dfbdam/55113-9-Punkte-Plan.pdf)
 [Literaturhinweise zum Einstieg in die Thematik: BGHZ 211, 375 = BGH, NJW 2016, 3715; Scheuch, RW 2015, 439 ff.; Martens, NJW 2016, 3691 ff.; Heermann, Festschrift für Christian Huber, 2020, S. 159 ff.]

Sportverbandsgerichtsbarkeit und Sportschiedsgerichtsbarkeit:

7. Was ist und wie funktioniert der Court of Arbitration for Sport (CAS)? [Literaturhinweis zum Einstieg in die Thematik: *Hülskötter*, Die (Un-)Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im Berufssport, Berlin 2020, S. 42 ff.]

8. Handelt es sich beim Court of Arbitration for Sport (CAS) um ein echtes Schiedsgericht? (

[Literaturhinweis zum Einstieg in die Thematik: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), 3. Sektion, Urteil vom 04.10.2018, Individualbeschwerden Nr. 40575/10 und 67474/10 – Mutu ./. Schweiz und Pechstein ./. Schweiz (nichtamtliche deutsche Übersetzung in SpuRt 2018, 253-261); Heermann, NJW 2019, 1560 ff.]

Sportvermarktungsrecht:

9. Lässt sich heute die Zentralvermarktung der Medienrechte an den Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga durch die Deutsche Fußball Liga (DFL) nach Art. 101 Abs. 3 AEUV rechtfertigen?

[Literaturhinweis zum Einstieg in die Thematik: Heermann, Festschrift für Henning Harte-Bavendamm, 2020, S. 303 ff.]

10. Inwieweit werden sich an die Olympischen Spiele anlehnende Werbekampagnen von Unternehmen, die nicht zu den Sponsoren der Olympischen Bewegung gehören, durch das Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlampSchG) untersagt oder eingeschränkt?

[Literaturhinweise zum Einstieg in die Thematik: BGH GRUR 2014, 1215 ff. – Olympia-Rabatt; *Rieken*, Der Schutz olympischer Symbole, Tübingen 2008; *Heermann*, K&R 2012, 696 ff.; *ders.*, GRUR 2014, 233 ff.]

11. Inwieweit können sich deutsche Olympiateilnehmer während der Olympischen Spiele auch individuell vermarkten?

[Literaturhinweis zum Einstieg in die Thematik: *BKartA*, Entsch. vom 25.02.2019, B 2 – 26/17 – DOSB/IOC vs. Athleten Deutschland e.V. u.a.; Heermann, WRP 2019, 834 ff.]

12. Bedeutung des sog. Drei-Stufen-Tests (*EuGH*, 18.07.2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 Rn. 42 – *Meca-Medina und Majcen*) für die Anwendung des Kartellrechts auf das Handeln von Sportverbänden, insbesondere: Was sind legitime Zielsetzungen der Sportverbände? Müssen diese Zielsetzungen in kohärenter Weise verfolgt werden? Inwieweit steht den Sportverbänden bei Anwendung des Drei-Stufen-Tests eine Einschätzungsprärogative oder ein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu?

[Literaturhinweis zum Einstieg in die Thematik: Heermann, WRP 2019, 834 ff.]

Wichtige Hinweise:

 Teilnahmevoraussetzung für Studierende der Rechtswissenschaften ist möglichst der Besuch der Vorlesungen zu den ersten drei Büchern des BGB. Den Teilnehmer(inne)n werden zur effektiven Einarbeitung in die Themen gezielte Literaturhinweise gegeben und bei Bedarf weitere Informationen zur Verfügung gestellt.

- 2. Einzelne Themen werden <u>nicht</u> mehrfach vergeben. Daher sind nur ernsthafte Anmeldungen erwünscht. Wer sich nicht sicher ist, die Seminararbeit im angegebenen Zeitraum anfertigen zu können, sollte im Interesse der abgewiesenen Studierenden und aus Gründen der Kollegialität von der Teilnahme am Seminar von vornherein absehen.
- Nach erfolgreicher Anmeldung in CampusOnline für ein konkretes Thema bitte eine E-Mail an: ingrid.elster@uni-bayreuth.de senden, der ein kurzer Lebenslauf sowie ein aktueller Auszug mit den bereits erbrachten Studienleistungen als pdf-Dokumente beizufügen sind.
- 4. Eine <u>Vorbesprechung</u> mit allen bis dahin angemeldeten Teilnehmer(inne)n werde ich als **Zoom-Meeting** am <u>Montag, 8. Februar 2021, um 11.00 Uhr</u> durchführen.
- 5. Die <u>Abgabe</u> der Seminararbeiten hat in ausgedruckter Form (Einwurf bei der Hauspost im RW I oder Zusendung auf dem Postweg) sowie durch Übermittlung eines entsprechenden pdf-Dokuments per E-Mail (ingrid.elster@unibayreuth.de) <u>bis Freitag, 31. März 2021</u>, zu erfolgen.

Peter W. Heermann